Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64 Ausgegeben Danzig, den 7. August 1939

Inhalt:

165

Verordnung über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Vom 29. Juli 1939.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, wird auf Grund des § 1 Ziffern 26, 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

(1) Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft, in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter oder einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1939 entstanden sind oder deren Gesellschaftsvertrag nach diesem Zeitpunkt gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist.

(3) Die Umwandlung kann nur bis zum 31. Dezember 1940 beschlossen werden.

Umwandlung von Aktiengesellschaften

1. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft

§ 2

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung); eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

§ 3

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(2) Das Registergericht soll die Umwandlung in der Regel nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens vier Monate vor dem Tage der Eintragung liegt.

§ 4

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 8. 1939.)

§ 5

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

§ 6

(1) Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Senat kann von der Verpflichtung, den Gläubigern Sicherheit zu leisten, Befreiung gewähren, wenn die Sicherheitsleistung die offene Handelsgesellschaft unbillig belastet und eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu besorgen ist.

§ 7

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, und nur unter Beachtung der nach § 6 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinnes erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

2. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter

§ 8

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich in einer Hand befinden, auf den alleinigen Gesellschafter übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen sind unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen.

3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

§ 9

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung). Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 10

(1) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenden Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

(2) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Firma muß den Vorschriften für die Firmen der offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 11

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

§ 12

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 bis 11 entsprechende Anwendung. Beschließt die Generalversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den im § 10 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

5. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

§ 13

(1) Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 und 4 des Handelsgesetzbuchs), so kann die Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen; § 718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschließen.

(2) Die für die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 14

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften der §§ 2 bis 12 entsprechende Anwendung. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 15

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften der §§ 2 bis 12 entsprechende Anwendung. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung und nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 16

(1) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß).

(2) Die Vorschriften über die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 17

(1) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist.

(2) Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich neun Zehntel des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 18

(1) Die an der offenen Handelsgesellschaft nicht beteiligten Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 19

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sowie auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft finden die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) oder auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft finden die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.

(2) Die Umwandlung ist jedoch schon dann zulässig, wenn sich in der Hand des Gesellschafters oder der bestehenden offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mehr als drei Viertel des Grundkapitals befinden und ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen.

(3) Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter oder auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

§ 21

Wird eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt, so kann die den ausscheidenden Aktionären nach §§ 18 bis 20 zu gewährende Abfindung nach den folgenden Vorschriften in einem Spruchverfahren festgestellt werden.

§ 22

(1) Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hatte. Ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt sie an die Stelle der Zivilkammer.

(2) Spruchstelle des zweiten Rechtszuges ist das Obergericht.

§ 23

Auf das Verfahren der Spruchstelle findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 24

(1) Der Antrag auf Feststellung der Abfindung kann nur gestellt werden, wenn der Umwandlungsbeschluß nach dem 30. September 1939 gefaßt worden ist.

(2) Der Antrag kann erst nach Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister und nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dieser Eintragung gestellt werden.

(3) Zur Antragstellung berechtigt ist nur die Personengesellschaft oder der Hauptgesellschafter, auf die das Vermögen der Kapitalgesellschaft übertragen worden ist.

§ 25

(1) Die Spruchstelle hat den ausscheidenden Aktionären zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Die Bestellung kann unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der ausscheidenden Aktionäre auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Vertreter kann von dem Antragsteller eine Vergütung für seine Tätigkeit und Ersatz der notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen verlangen. Vergütung und Auslagen setzt die Spruchstelle fest. Sie kann dem Antragsteller auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 26

Die Spruchstelle hat den Antrag und die Bestellung des gemeinsamen Vertreters einmal im Staatsanzeiger bekanntzumachen. Sie kann sie auch in anderen öffentlichen Blättern bekanntmachen und die ausscheidenden Aktionäre noch in anderer Weise benachrichtigen.

§ 27

(1) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt, wenn sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle ausscheidenden Aktionäre. Rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche und andere Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 28

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem gemeinsamen Vertreter zuzustellen.

§ 29

(1) Gegen die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle des ersten Rechtszuges findet die sofortige Beschwerde statt. Die Frist für die Beschwerde gegen die Bestellung und die Auswahl des gemeinsamen Vertreters beginnt für alle Beteiligten mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf diese Verfügungen nicht anzuwenden.

(2) Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle werden erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 30

(1) Wird gegen die Personengesellschaft oder den Hauptgesellschafter, auf die das Vermögen einer Kapitalgesellschaft übertragen worden ist, auf Zahlung der Abfindung für die ausscheidenden Aktionäre Klage erhoben, so kann der Beklagte die Aussetzung des Rechtsstreits verlangen, wenn er die Spruchstelle angerufen hat. § 155 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.

(2) Das Gericht kann die Kosten des Rechtsstreits, wenn er sich durch die Entscheidung der Spruchstelle oder durch einen vor der Spruchstelle geschlossenen Vergleich ganz oder teilweise erledigt, nach billigem Ermessen verteilen.

Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Liquidation

§ 31

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung der nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

(3) Befindet sich eine Aktiengesellschaft aus anderen Gründen in Liquidation, so bedarf der Umwandlungsbeschluß der Genehmigung des Senats.

§ 32

Auf die Umwandlung einer in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des § 31 entsprechende Anwendung.

Behandlung eigener Aktien und Geschäftsanteile

§ 33

Befinden sich eigene Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand der Kapitalgesellschaft, so werden sie bei der Feststellung der Voraussetzungen der Umwandlung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

Beteilgung juristischer Personen

§ 34

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind nicht anwendbar, wenn an den Gesellschaften juristische Personen als Gesellschafter beteiligt sind. Der Senat oder die von ihm bestimmte Stelle können Ausnahmen zulassen.

§ 35

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder auf den Hauptgesellschafter sind auch dann anwendbar, wenn alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter eine juristische Person ist.

Firmenrechtliche Vorschriften

§ 36

(1) Führt die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so können die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, der Alleingesellschafter oder der Hauptgesellschafter, sofern sie das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiterführen, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

(2) Mit Genehmigung des Senats oder der von ihm bestimmten Stelle können sie den Namen bei der Bildung ihrer neuen Firma verwenden und insoweit von den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Handelsgesetzbuchs abweichen.

Gebühren

§ 37

Für die Eintragung der Umwandlung und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafters in das Handelsregister werden keine Gebühren erhoben.

§ 38

(1) Für das Verfahren vor der Spruchstelle (§§ 22 ff.) wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50 bis 10000 Gulden erhoben, deren Höhe die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen festsetzt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller. Hat der Antragsteller im zweiten Rechtszug obgesiegt, so kann die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges von der Erhebung einer Gebühr für das Beschwerdeverfahren absehen; sie kann die Gebühr einzelnen Aktionären auferlegen, wenn der gemeinsame Vertreter ohne Erfolg Beschwerde eingelegt hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühr im ersten Rechtszug steht dem Antragsteller und der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu, über die die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges endgültig und gebührenfrei entscheidet. Die Festsetzung der Gebühr im zweiten Rechtszug ist unanfechtbar.

(4) Für das Verfahren über Beschwerden gegen die Verfügungen nach § 25 werden von dem Beschwerdeführer Gebühren nach § 123 Abs. 1 und 2 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G.Bl. S. 217) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1938 (G.Bl. S. 39) erhoben.

(5) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 16, 28, 138 bis 141 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle, bei der die Kosten angesetzt sind, endgültig; die Festsetzung der Gebühr (Abs. 1) kann mit der Erinnerung nicht angefochten werden.

Strafvorschriften

§ 39

(1) Wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 100000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird auch bestraft, wer den dort bezeichneten Vorschriften in Fällen zuwiderhandelt, in denen diese Vorschriften und diese Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt sind.

§ 40

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 29. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12/37 Greiser Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 40

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 29. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiers-Keiser

J 12/37

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig